Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Rathaus | Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Der Oberbürgermeister | Postfach 125 | 30001 Hannover

An den
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Linden-Limmer
Herrn Rainer-Jörg Grube
Röttgerstraße 14
30451 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer
Telefon 0511 168 44866
Fax 0511 168 45052
Vermittlung 0511 168 0

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Hannover
	GB OB	17. Mai 2017

Beschluss des Stadtbezirksrates Linden-Limmer (DS-Nr. 15-0980/2017) zur Benennung des „Halim-Dener-Platzes“ vom 10.05.2017

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Grube,

gegen den Beschluss des Stadtbezirksrates Linden-Limmer (DS-Nr. 15-0980/2017) zur Benennung des „Halim-Dener-Platzes“ vom 10.05.2017 lege ich gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 NKomVG Einspruch ein.

Begründung:

Der o.g. Beschluss des Stadtbezirksrates Linden-Limmer (StBR) (vgl. Anlage 1) ist rechtswidrig, da der StBR bei seiner Entscheidung über die Benennung des Platzes die ihm nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gesetzlich obliegende Rechtspflicht der „Beachtung der Belange der gesamten Stadt“ verletzt hat.

Diese Rechtspflicht erfordert bei jeder Entscheidung des StBR die Berücksichtigung ihrer sachlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Gesamtstadt (vgl. *Häusler*, in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 93 Rn 4). Die Pflichten der Landeshauptstadt Hannover (LHH) gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern und die gesamtstädtischen Belange in Bezug auf überbezirkliche und gesamtstädtische Notwendigkeiten dürfen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden (vgl. *Smollich,* in: KVR-NKomVG, § 93 Rn. 3). Der StBR ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben verpflichtet, vor allen Entscheidungen sorgfältig die Auswirkungen auf die LHH zu prüfen. Lässt das Ergebnis der Prüfung negative Auswirkungen erwarten, so darf die Entscheidung nicht ergehen (vgl. *Rehn/Cronauge*, GO NRW, § 37 Anm. 3).

Diesen Maßstäben genügt der o.g. StRB-Beschluss nicht.

Der StBR hat bei seiner Beschlussfassung die wiederholt zum Ausdruck gebrachte gesamtstädtische Haltung unberücksichtigt gelassen, in Bezug auf die Entwicklungen in der Türkei zur Sicherstellung des friedlichen Zusammenlebens der türkischstämmigen Bevölkerungsgruppen in Hannover strikte Neutrali-

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

tät zu wahren und einseitige Stellungnahmen der LHH zu unterlassen. Es liegt im legitimen Interesse der LHH, dass die innertürkischen Konflikte nicht im Stadtgebiet ausgetragen werden.

Entsprechend hat die LHH zuletzt am 17.03.2017 den Auftritt des stellvertretenden Vorsitzenden der türkischen AKP, Mehmet Mehdi Eker, mit dem dieser in Hannover für die Zustimmung zum türkischen Verfassungsreferendum werben wollte, in enger Abstimmung mit dem Land Niedersachsen und dem Rat der LHH verhindert.

Die dem o.g. StBR-Beschluss zugrundeliegende Antragsbegründung verdeutlicht, dass der StBR diese gesamtstädtische Belange weder erkannt noch berücksichtigt hat.

Der StBR möchte mit der o.g. Platzbenennung an den Kurden Halim Dener erinnern. Am 30.06.1994 klebte der damals 16-jährige Halim Dener mit anderen am Steintor Plakate für die Nationale Befreiungsfront Kurdistans, einer Organisation der kurdischen Arbeiterpartei PKK. Die PKK ist in Deutschland seit 1992 und seit 2002 auch in der gesamten EU verboten und wird als terroristische Vereinigung eingestuft. Eine Festnahme durch zufällig vorbeikommende Zivilpolizisten entzog sich Halim Dener durch körperliche Gegenwehr und Fluchtversuch. Ein sich dabei lösender Schuss führte zu seinem Tod. Das Landgericht Hannover sprach den angeklagten Polizisten mit Urteil vom 27.06.1997 von dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Mit Verwerfung der gegen das landgerichtliche Urteil gerichteten Revision stellte der Bundesgerichtshof schließlich mit Entscheidung vom 23.06.1998 endgültig fest, dass es sich bei dem Schuss aus der Dienstwaffe des Polizisten um ein nicht strafbares Versehen gehandelt hat.

In Hannover leben aktuell ca. 16.360 türkische Mitbürgerinnen und Mitbürger, teils kurdischstämmiger Herkunft, und eine Vielzahl weiterer Menschen mit türkischem Migrationshintergrund. Das Konfliktpotential zwischen diesen Bevölkerungsgruppen im Stadtgebiet spiegelt sich auch in der Bewertung der Person Halim Dener wider, der von PKK-Anhängern als Märtyrer des Widerstands, von türkischen Organisationen als Mitglied einer Terrororganisation angesehen wird. Alljährlich kommt es am 01.07. aus Anlass des Todestags Halim Deners im Stadtgebiet zu Versammlungen und Gegenkundgebungen mit konfliktträchtigen Spannungen zwischen diesen Gruppierungen.

Der o.g. StBR-Beschluss ist geeignet, in der öffentlichen Außenwirkung den Eindruck zu erwecken, die LHH ergreife Partei zugunsten der Ziele der PKK. Es ist mit den legitimen Interessen der LHH unvereinbar, mit den Zielen terroristischer Vereinigungen assoziiert zu werden, die im Widerspruch zu für die Gesamtrechtsordnung wesentlichen Gesetze stehen. Auch erweckt der o.g. StBR-Beschluss zur Ehrung von Halim Dener den Anschein hoheitlicher Parteinahme der LHH in diesem innertürkischen Konflikt zugunsten einer Seite. Dies verstößt gegen die von der LHH im gesamtstädtischen Interesse des friedlichen Zusammenlebens in der Stadtgesellschaft verfolgte Haltung der strikten Neutralität in diesem innertürkischen Konflikt.

Ferner hat der StBR bei seiner Beschlussfassung nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Platzbenennung „Halim-Dener-Platz" geeignet ist, die Konflikte zwischen den türkischstämmigen Bevölkerungsgruppen in Hannover zu verschärfen. Es besteht die Gefahr, dass sich ein „Halim-Dener-Platz" zu einem Anziehungspunkt für die Begehung von Straftaten entwickelt und dass es insbesondere im Zusammenhang mit der Benennung des Platzes zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und türkischen Nationalisten kommt. Auch dies ist mit städtischen Belangen unvereinbar.

Überdies ist der o.g. StBR-Beschluss in wesentlichen Teilen auch deshalb rechtswidrig, weil der StBR die ihm kommunalrechtlich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) der Hauptsatzung zugewiesene Entscheidungszuständigkeit kompetenzwidrig überschritten hat. Nach

dem eindeutigen Wortlaut der o.g. Regelung entscheidet der StBR unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt allein über die „Benennung bezirklicher Plätze". Die mit o.g. StBR-Beschluss getroffene Entscheidung der Anbringung einer „Legendentafel" an mindestens einem Straßenschild, einschließlich eines vom StBR vorgegebenen Hinweistextes zu der geehrten Persönlichkeit, ist von der gesetzlichen Entscheidungskompetenz nicht umfasst und daher kommunalverfassungsrechtlich unzulässig.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 gemäß § 79 NKomVG ebenfalls Einspruch gegen den o.g. StBR-Beschluss eingelegt. Auch der Verwaltungsausschuss sieht das Wohl der LHH gefährdet, teilt die Befürchtung der Verschärfung des Konflikts zwischen den türkischen Bevölkerungsgruppen im Stadtgebiet und sieht die Gefahr, dass der Platz zu einem Anziehungspunkt gewaltsamer Auseinandersetzungen wird. Nach dieser Maßgabe hält auch er den o.g. StBR-Beschluss wegen Nichtberücksichtigung der beachtlichen gesamtstädtischen Belange für rechtswidrig.

Hinweise für das weitere Verfahren:

Gemäß § 79 Satz 2 NKomVG bzw. § 88 Abs. 1 Satz 3 NKomVG haben die Einsprüche des Verwaltungsausschusses sowie des Oberbürgermeisters jeweils aufschiebende Wirkung, d.h. der o.g. StBR-Beschluss darf von mir vorläufig nicht vollzogen werden. Der StBR Linden-Limmer hat gemäß § 79 Satz 3 NKomVG bzw. 88 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in seiner nächsten Sitzung erneut über den zugrundeliegenden Beschlussantrag zu entscheiden.

Ich werde daher veranlassen, dass die Behandlung der Einsprüche auf die Tagesordnung Ihrer für den 07.06.2017 angesetzten StBR-Sitzung gesetzt wird.

In dieser Sitzung werden Sie über die Angelegenheit nochmals zu beschließen haben. Beschließen Sie erneut in gleicher Weise, werde ich der Kommunalaufsicht gemäß § 88 Abs. 1 Satz 4 NKomVG berichten, mit dem Ziel, dass Ihr rechtswidriger Beschluss im Wege einer aufsichtlichen Beanstandung aufgehoben wird.

Der Rat der LHH wird von diesem Einspruch gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 NKomVG unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schostok

Drucks. Nr. 15-0980/2017

Gemeinsamer Antrag
Stadtbezirksrat Linden-Limmer

An den
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirkes Linden-Limmer
Herrn Rainer-Jörg Grube
Über Fachbereich Personal und
Organisation
Bereich Rats-und Stadtbezirksangelegenheiten
Rathaus, Trammplatz 2

Hannover, 20.04.2017

Antrag
gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates in die Sitzung des Stadtbezirksrates am 10.05.2017

Benennung des Halim-Dener-Platzes in Linden-Nord

Der Stadtbezirksrat Linden-Limmer beschließt:

Die bisher namenlose Freifläche zwischen Velvet- und Pfarrlandstraße sowie Pfarrland-Spielplatz und Wilhelm-Bluhm-Straße (verwaltungsintern auch „Velvetplatz" genannt) wird in Halim-Dener-Platz benannt.

An mindestens einem der aufzustellenden Straßenschilder wird eine Legendentafel mit folgendem Inhalt angebracht:

> Halim Dener (27.12.1979 – 01.07.1994)
> Kurdischer Aktivist und Geflüchteter, wurde am 30.06.1994 in Hannover von einem Polizeibeamten beim Plakatieren erschossen.

Begründung:

Seit Jahrzehnten sind Hannover und insbesondere Linden von Einwanderung geprägt und haben durch diese an Lebendigkeit und Weltoffenheit sichtlich dazugewonnen. Dabei wird Einwanderung und die damit verbundenen Chancen und Herausforderungen meist aus der Sicht der Mehrheitsgesellschaft diskutiert; es wird häufig über Migrant_innen gesprochen, weniger mit ihnen. Es bedarf daher mitunter eines Perspektivwechsels, der zum einen zu einer Würdigung migrantischer Lebensläufe führt und gleichzeitig Räume öffnet für Anliegen, Ängste und Probleme, denen Migrant_innen in unserer Gesellschaft begegnen. Dieser Aspekt gesellschaftlichen Zusammenlebens findet im öffentlichen Raum derzeit noch wenig Ausdruck. Besonders offensichtlich ist dies bei der Vergabe von Straßennamen. Die Benennung eines Platzes nach Halim Dener wäre hier beispielhaft ein sichtbarer Schritt zur Anerkennung migrantischer Geschichte in Hannover und darüber hinaus eine Positionierung gegen Rassismus und erstarkenden Rechtspopulismus.
Insbesondere Jugendliche mit Migrationsgeschichte würden sich hierdurch ernstgenommen und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt fühlen.
Dabei ist dies losgelöst von bestimmten Kulturen und Ethnizitäten, denn auch in der Kampagne Halim Dener, die seit Jahren einen Ort des würdevollen Gedenkens an den kurdischen Jugendlichen fordert, sind neben deutschen, auch türkische Gruppen beteiligt.

Der Halim-Dener-Platz wäre somit ein Ort des Zusammenkommens, der die demokratische Kultur des Stadtbezirks verkörpert und die Vielfalt in Linden-Limmer widerspiegelt.

Des Weiteren würde der Tod Halim Deners, der ein bedeutendes Kapitel in der hannoverschen Stadtgeschichte ist, öffentlich thematisiert. Dass er bis heute nicht ausreichend aufgearbeitet werden konnte, ist nicht zuletzt auf staatliches Versagen zurückzuführen. Als fortschrittlicher und multikultureller Stadtbezirk leistet Linden-Limmer somit einen Beitrag zur Erinnerung an Halim Dener und schafft nach Jahrzehnten einen Ort des AnGedenken und zur Ruhekommens.

Die Platzbenennung zum 23. Todestag am 30.06.2017 bietet sich als gute Möglichkeit an.

.....
GRÜNE

.....
SPD

.....
DIE LINKE

.....
CDU

.....
PIRATEN

.....
FDP

.....
DIE PARTEI